

BISCHÖFLICHE VERORDNUNG ZU DEN KASUALIEN IM FALLE EINES STERBEFALLES INNERHALB DER FAMILIE

1. Die Trauerfeier in Pfarrkirchen und Kapellen bei Beerdigungen

Die Begräbnisfeier in der Pfarrkirche - oder in einer Pfarrkapelle (Nebengebäude oder anerkannte Kapelle) - bedeutet, dass die örtliche Kirchengemeinde als erste betroffen ist, wenn es darum geht, das Osterfest - den Übergang des Getauften vom Tod zum Leben – eines Kindes der Gemeinde zu feiern. Die Nutzung der Pfarrkirche fördert die Anwesenheit und ermutigt die Teilnahme der Pfarrangehörigen, insbesondere des kirchlichen Begleiteams für Trauerfälle. Das Beerdigungsritual lädt die lokale Gemeinschaft dazu ein, durch aktive und bewusste Teilnahme die Familienangehörigen zu unterstützen.

Seit den bischöflichen Direktiven für das christliche Begräbnis von Bischof Aloys Jousten vom 1. Februar 2011 werden Beerdigungen in der Diözese Lüttich grundsätzlich ohne Eucharistie gefeiert, es sei denn, die Familie oder Angehörigen bitten ausdrücklich darum. Eine solche Entscheidung erfordert Zuhören und Respekt bei der Prüfung jedes Antrags, um die Zweckmäßigkeit zu prüfen. Auf der einen Seite ist die Zahl der Priester, die die Eucharistie feiern können, begrenzt. Auf der anderen Seite muss der Platz berücksichtigt werden, den die Eucharistie in der Familie des Verstorbenen hat.

2. Die Gründe der Kasualie

Die Kasualie ist das Angebot, das anlässlich der Feier von Hochzeiten und Beerdigungen angeboten wird. Am 14. Dezember 2007 verkündete Mgr. Aloys Jousten ein bischöfliches Dekret in Fall der Beerdigungen. Am 12. Dezember 2014 habe ich den Betrag der Kasualie ab dem 1. Januar 2015 auf 160 € erhöht, um ihn an den, von den anderen Bischöfen des französischsprachigen Belgiens, festgelegten Betrag anzugleichen.

Man darf aber auf Grund dieser Entwicklung nicht aus den Augen verlieren, was im Dekret von 2007 bekräftigt wurde, nämlich den Wunsch, die Solidarität der Betroffenen mit den lokalen Gemeinschaften und der Diözese zu fördern.

Im Fall von Beerdigungen zeigt die betreffende Familie durch ihre Teilnahme an den Ausgaben ihre Solidarität mit der kirchlichen Gemeinschaft, an die sie sich für das christliche Begräbnis ihrer Verwandten wendet. Der Pastor und andere pastorale Leiter werden sich bemühen, den Zweck dieser Teilnahme an den Ausgaben bestmöglich zu erklären, um eine zufriedenstellende kirchliche Begleitung und die Würde des Amtes zu gewährleisten. Die Erfahrung lehrt uns, wie wichtig eine sorgfältige Kommunikation mit Familien und Bestattungsunternehmen ist. Eine gute Kommunikation zeigt unseren Respekt gegenüber den Gesprächspartnern sowie unseren Wunsch nach einer angemessenen Aufnahme der Menschen und einer auf die besonderen Umstände abgestimmten Unterstützung.

3. Allgemeine Regeln der Kasualie

Der Betrag wird auf das laufende Konto des Verwaltungsrates des Pfarrverbandes eingezahlt, das von Natur aus ein Transitkonto ist. Letzteres ist im Diözesan Jahrbuch (-verzeichnis) und auf der Website der Diözese angegeben. Die Beerdigungsinstitute wurden durch ihre Berufsgenossenschaft darüber informiert, dass der Kasualienbetrag ausschließlich auf dem Konto des Pfarrverbandes und nicht mehr der Pfarrkasse gutgeschrieben werden muss.

Es obliegt dem Verwaltungsrat oder - falls dieser noch nicht einberufen wurde – dem Fond des Pfarrverbandes, den Betrag in drei aufzuteilen: **a)** der Anteil für die Kirchenfabrik der betreffenden Gemeinde (Solidarität mit dem temporären Kult); **b)** der Anteil für das Bistum (Solidarität mit dem Bistum und den mit dieser Seelsorge betrauten Diözesandiensten, dem Dienst der Liturgie und der Sakramente und der ständigen Ausbildung); **c)** der Anteil des Pfarrverbandes, der über ihn an die verschiedenen mitwirkenden Akteure verteilt wird. Bezugnehmend auf die Präambel des Dekrets von 2007, um die Bedeutung dieser Dreiteilung zu ermessen.

In Bezug auf den Betrag der Beerdigungskollekten, möchte ich Sie daran erinnern, dass dieser dem Pfarrverband gutgeschrieben / zugewiesen wird, es sei denn, dass die Familienangehörigen *in Absprache mit dem Pfarrer* diesen für bestimmte Fürbitten vorgesehen haben.

4. Kasualie der in Pfarrkirchen gefeierten Beerdigungszeremonien

Die Kasualie von 160 € verteilt sich wie folgt:

| | | |
|---|---------------------|-------------|
| - | KIRCHENRAT | 50 € |
| - | BISTUM | 25 € |
| - | PFARRVERBAND | 85 € |

Der dem Verwaltungsrat gezahlte Anteil des Pfarrverbandes (**85 €**) verteilt sich wiederum wie folgt: **a)** der Anteil des(r) Amtsträger, nämlich **20 €**; wenn es mehrere gibt, teilen sie sich die Summe (siehe Richtlinie vom 12. Dezember 2014); **b)** der Organist oder Kantor erhält **30 €**; **c)** der Küster erhält **25 €**; **d)** der Pfarrverband erhält **10 €**. Der Verwaltungsrat des Pfarrverbandes wird die Beträge entsprechend den beteiligten Akteuren überweisen, und wenn sie nicht alle interveniert haben, wird ihr Anteil dem Pfarrverband zurückerstattet. In Ermangelung eines Verwaltungsrates im Pfarrverband wird der Betrag für den Pfarrverband auf dessen Konto gutgeschrieben.

Der Anteil des Bistums wird es den Diözesandiensten ermöglichen, ihre administrativen und pastoralen Ausgaben zu bewältigen. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es nur eine Kontonummer für das Bistum, nämlich **BE°93°3631°4768°5267** (rue de l'évêché, 25, 4000 Lüttich, mit der **Referenznummer 743003 - Buchführungscode "Kasualien"**) gefolgt von dem Code des betreffenden Dekanats (z. B. für das Dekanat "Ardennen", Code 160) + **Code des betroffenen Pfarrverbandes**. Für eine Frage der Organisation und des Respekts der Mitarbeiter des Bistums, ist es angebracht, sich nunmehr zwingend an diese in Kraft getretene Vorgehensweise zu halten.

5. Kasualie der Beerdigungsfeiern in den Beerdigungsinstituten von Robermont und Welkenraedt

In den öffentlichen Bestattungszentren von Robermont und Welkenraedt kann eine Begräbnisliturgie (d.h. ein letzter Abschied, früher bekannt als Ablass) vor der Einäscherung des Leichnams des Verstorbenen, in einem - dem Anlass entsprechenden und als Kapelle oder Oratorium umgestalteten - Raum dieser Institute durchgeführt werden. Ein Pastoralteam wird offiziell für diesen Zweck und unter der Verantwortung des lokalen Dechanten beauftragt.

Die Höhe der Kasualie ist festgelegt bei **75 €** und verteilt sich wie folgt: **a)** Der Amtsträger erhält **30 €**; **b)** das Bistum erhält **25 €**; **c)** Das Dekanat erhält **20 €**.

Hier ist zu beachten, dass die hier hypothetisch angenommene finanzielle Beteiligung der Familie des Verstorbenen eine Möglichkeit darstellt, hiermit ihre Unterstützung für die Diözesankirche zu symbolisieren.

Seit Mai 2014 wird in diesen öffentlichen Bestattungsinstituten ein Bestattungsregister geführt. Jeder Zelebrant wird gebeten, die Informationen *ad hoc* einzutragen und sich im Register anzumelden (Name, Vorname, Familienstand des Verstorbenen; wenn möglich Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum des Verstorbenen, Wohnort des Verstorbenen, Datum des Begräbnisses, Vor- und Nachname des (r) Zelebranten (Offizianten)).

Der Anteil, der das Bistum betrifft, wird auf das Konto **BE 93 3631 4768 5267** (rue de l'évêché, 25 4000 Lüttich, mit der **Referenz 743003 (Buchführungscode „Kasualien“)**) eingezahlt.

6. Totenwache in privaten Bestattungshäusern

Weder Begräbnisfeiern noch eine Abschiedsfeier finden in einem privaten Bestattungsunternehmen statt. Erst recht keine Eucharistie, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder von der Gemeinde geführtes Bestattungsunternehmen handelt (vgl. Acta 1991). Eine Totenwache kann jedoch am Tag vor der Beerdigung stattfinden. Wenn die Familie des Verstorbenen nicht die Möglichkeit hat, zur Beerdigung in die Kirche zu gehen, kann man mit Zustimmung des örtlichen Pfarrers ein Gebet sprechen vor dem Begräbnis.

Wenn die Familie eine Spende für die Totenwache oder für das Gebet vor dem Begräbnis gibt, fällt es in die Zuständigkeit des örtlichen Pfarrers, den Referenzbetrag von **50 €** anzugeben. Dieser Betrag wird wie folgt verteilt: **20 €** für den Zelebranten, **15 €** für das Bistum und **15 €** für den Pfarrverband (oder für das Dekanat, wenn dieses die Betreuung und Begleitung der Beerdigungsgruppen leitet).

Erstellt in Lüttich, am 17. November 2017, Fest der heiligen Elisabeth von Ungarn.

+ Jean-Pierre Delville, Bischof von Lüttich